

Jagd auf Störenfriede

# Auch Kleinvieh macht Mist

*Wespeninvasion unterm Kanzeldach, Siebenschläfer in der Jagdhütte, Ratten an der Kिरrung. Gut bewaffnet nimmt der Grünrock diese Plagegeister zur Kenntnis. „Beute machen“ darf er in den meisten Fällen nicht.*

Foto: Hubert Zeiler



**S**ie wollen einen friedlichen Ansitz an einem Sommerabend verbringen. Mit einer Hand halten Sie Dackel und Rucksack, mit der anderen das Gewehr fest. Beim Öffnen der Kanzeltür Brummen und Surren. Ein Wespennest zwingt Sie in den Weidmanns-Abwehrmodus und ganz schnell zum Rückzug.

Wohl dem, der unversehrt da rauskommt. Mein Lehrprinz pflegte solcherart Hausbesetzern in einem Sturmangriff mit schwerem Gerät zu Leibe zu rücken. Erst wurde eine halbe Dose *Paral* in die Einflugöffnung gesprüht und die benommenen heraustaumelnden Bewohner dann im Halbschlaf erschlagen.

Abschließend verwandelte er die zwangsgeräumte Wespenbude mit dem Feuerzeug in ein flammendes Inferno. Auf den ersten Blick scheinbar eine probate Problemlösungsstrategie. Bei näherem Hinsehen keine ganz risikofreie, wie sich irgendwann erwies.

Nicht nur die an einem glutheißen Augustabend inmitten des Kiefernwaldes in Flammen stehende Kanzelbedeckung aus Dachpappe fühlte sich irgendwie verboten an. Auch die zu Hunderten am Boden liegenden Leichen nagten am Gewissen des „Killers“. Anlass genug, sich mit der Rechtslage zu befassen.

### 50.000 Euro für eine Wespe

Normalerweise bekommt der Weidmann nur mit zwei Wespenarten Stress – der *Paravespula germanica* und der *Paravespula vulgaris*, also der Deutschen Wespe bzw. der Gemeinen Wespe. Beide Arten stehen unter Naturschutz.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Wespen (ja, selbst eine) mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Selteneres Gebrummel wie Hor-

nissen, Kreiselwespen oder Kopfhornwespen stehen sogar unter besonderem Schutz nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG. Eine Zwangsräumung im dargestellten rustikalen Stile würde mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Hier



Foto: Beate Siebern

Hier war schnelle Flucht angesagt. Die Hornissen sind geschützt ...

... anders bei Mäusen und Ratten. Die können beseitigt werden

ist guter Rat teuer und von Rechts wegen vor Entfernung der Gang zum Amt angesagt.

Aber wie nun umgehen mit den illegal errichteten Pappmascheebuden und den sie bewohnenden Plagegeistern? Nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne „vernünftigen Grund“ zu beeinträchtigen

Foto: Gerhard Schulz



oder zu zerstören. Das gilt auch für (fast) alles, was krecht und fleucht und nicht besonders geschützt ist.

Ob die vegan lebende Teilzeiterin einen Wespengenoizid in der Ansitzkanzelle „vernünftig“ findet, weil Sie ungestört einen

Abendansitz machen wollten? Wohl kaum. Aus rechtlicher Sicht ist es besser, eine andere Kanzelle zu wählen.

Klarer sieht die Rechtslage in jedem Falle bei menschlichen Behausungen aus. Die Entfernung des Wespennestes z. B. im Dachstuhl wäre gerechtfertigt. Neben unzumutbaren Belästigungen besteht auch die Gefahr, dass Kinder oder Allergiker gestochen, oder z. B. das Stallvieh beunruhigt werden könnten.

### Freche Bilche mit Bleiberecht

Die Initiative für diesen Artikel ging auch von einem Redaktionskollegen aus, der sich nach langen Ansitznächten in seiner heimlich zusammengezimmernten Jagdhütte zuweilen mit einer – wie er sagt „Horde von Siebenschläfern“ konfrontiert sieht. Diese bringen den übernächtigten Schreiberling regelmäßig um die Nachtruhe und er sie im Gegenzug deshalb gerne um die Ecke.

Hierfür sollte vorausseilend die rechtliche Absolution des Verfassers eingeholt werden. Nur ruhig Blut, Mordgeselle! Es stellt sich nicht nur die Frage, wie groß das Maß moralischer Verkommenheit sein muss, etwas so Putziges nur seines Nachtschlafes wegen meucheln zu wollen.



Der egoistische Unhold (den namentlich zu erwähnen, die anwaltliche Geheimhaltung verbietet) hatte nach juristischer Aufklärung seinen Mordplan an den „Nagel“ zu hängen.

Gleich ob im Revier „versehentlich vergessener“ Bauwagen, oder an abgelegener Ecke unbeobachtet errichtete „Wetterschutzhütte“. Schwarzbauten jedweder Art genießen naturschutzrechtlich nicht das Privileg des Schutzes einer menschlichen Behausung.

Doch selbst wenn das jagdliche Domizil unseres verhinderten Siebenschläfer-Rippers mit dem Segen des Bauamtes errichtet worden wäre: *Glis glis* wird als besonders geschützte Tierart in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt.

Daher sind nicht nur final-mortale Problemlösungsstrategien böse und verboten. Auch die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Das Verbot ist seinem Wortlaut nach so eng gestrickt, dass genau-genommen jegliches „Nachstellen“, also selbst der Lebendfang, der Sondergenehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf.

Ergo: Die Bilche bleiben am Leben! Basta! Doch ob nun mit oder ohne Ausnahmegenehmigung – sind die puscheligen Bürschchen erst einmal in der

**Der Steinmarder auf dem Dach. Hier gilt das Jagdrecht: Befriedet oder nicht?**

Falle, sollten Sie im Rahmen des Genozides ganze Arbeit machen und die pelzigen „Berufspenner“ mehrere Kilometer entfernt aussetzen. Denn anderenfalls steht die Bagage spätestens nach einer Woche mit Kind und Kegel wieder vor der Tür...

### „Feuer frei“ auf Ratten und Mäuse

Nicht nur nervig, sondern gesundheitlich gefährlich kann die dauernde Anwesenheit von weniger possierlichen Mitbewohnern wie Ratten oder Mäusen sein. Mit diesen hat der Gesetzgeber allerdings kein Mitleid, und diese Arten kommen nicht in den Genuss des Schutzes der Bundesartenschutzverordnung.

Nach Infektionsschutzgesetz und Tierseuchengesetz kann die Bekämpfung der Schadnager sogar auf Kosten des Grundstücknutzers angeordnet werden. Sind die Biester also im Haus oder machen sie sich über das Kirmaterial her, können mit Segen des Gesetzgebers Massenvernichtungswaffen eingesetzt werden.

Das bedeutet allerdings nicht, dass damit zugleich Grundregeln der Ethik das Klo heruntergespült werden. Quälerische Fanggeräte wie Klebe- oder Wasserfallen verstoßen trotz Bekämpfungsgebot gegen das Tierschutzgesetz.

### Kleine Räuber im Jagdrecht

Marder, Iltis, Waschbär und andere ungebetene Mitbewohner



## Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Seit 2018 bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Seitdem erreichten die Redaktion ([djz-rechtsberatung@paulparey.de](mailto:djz-rechtsberatung@paulparey.de)) rund 250 Anfragen. Beispielhaft geben wir pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

*Ich suche nach einer geeigneten Formulierung im Rahmen eines neu abzuschließenden Jagdpachtvertrages für einen Genossenschaftlichen Jagdbezirk, um die Wildschadensersatzpflicht für den Fall auszuschließen, dass die ASP ausgebrochen und aufgrund eines damit einhergehenden Jagdverbots mir die Bejagung des Schwarzwildes nicht möglich ist.*

In Anbetracht der nahenden ASP bietet es sich an, rechtzeitig für klare Verhältnisse zu sorgen. Folgende Formulierung wäre möglich: „Sämtliche Verpflichtungen des Pächters im Hinblick auf den Ersatz von Wildschäden sind ausgeschlossen im Hinblick auf Zeiträu-



Rechtsanwalt Dr. Heiko Granzin

me, in denen dem Pächter die Bejagung des Reviers aufgrund einer auf eine Wildseuche zurückgehende Änderung der jagdlichen Gesetzgebung, eine Anordnung der Behörde oder aufgrund eines (auch seuchenrechtlichen) Verbotes untersagt bzw. faktisch nicht möglich ist.“

verursachen in rechtlicher Hinsicht wenig Kopfzerbrechen – soweit und solange sie dem Jagdrecht unterliegen.

Trotzdem muss stets differenziert werden, wo genau die Hausbesetzung geschieht. Die mitten im Revier schwarz hingezimmerte „Wetterschutzhütte“ steht – wie dargestellt – nicht unter dem gesetzlichen Schutz einer menschlichen Behausung. Das ist jetzt ungünstig für die vierbeinige Einbrecherbande, denn unter Einhaltung von Jagd- und Schonzeiten kann hier auf Raubwild geweidet werden, wie in jedem anderen Revierteil auch.

Ein mit dem Segen des Bauamtes errichtetes Jagdhaus samt Nebengebäude hingegen ist – egal ob es nun mitten im Dorf oder Revier steht – stets als befriedeter Bezirk anzusehen. Folge: Hier herrscht Jagdruhe!

In allen Landesjagdgesetzen finden sich indes Ausnahmen vom Jagdverbot innerhalb befriedeter Bezirke. Abhängig vom Landesrecht besteht entweder die generelle Erlaubnis der Bejagung einiger Kleintierarten, oder aber die meist (unkomplizierte) Möglichkeit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung.

Doch ob nun schwarz oder legal gebaut, mit oder ohne Ausnahmegenehmigung – von der Nutzung des Schießprügels innerhalb geschlossener Räumlichkeiten sollte abgesehen werden. Das gibt regelmäßig nicht nur mit der besseren Hälfte Ärger.

Kommt's raus, gibt es auch Stunk mit dem Amt, in der Regel Waffenbehörde. Das Indoor-Abfeuern der Jagdwaffe im Rahmen der Schädlingsbekämpfung ist in der UVV Jagd nämlich nicht vorgesehen. *Dr. Heiko Granzin*



Foto: Dieter Hopf



Erschossener Jäger in Bochum

# „Grabesstille“

2 Monate ist es her, dass ein Jäger von Polizisten erschossen wurde. Tatort: ein Bochumer Friedhof. Bis jetzt waren die behördlichen Informationen hierzu eher spärlich, die Gerüchteküche brodelte.

Foto: AdobeStock / eyetronic

Hans Jörg Nagel

**I**rgendwie scheint die Sache eingeschlafen. Seit Wochen absolute Funkstille. Selbst die Regionalpresse hält sich zurück. Dabei geht es doch um ein Tötungsdelikt. Das Opfer: ein Jäger. Schnee von gestern? Nicht für die DJZ und Werner Schäfer. Zu Redaktionsschluss formulierte der Stellvertretende Vorsitzende der Kreisjägerschaft Bochum gerade einen Brief an den zuständigen Polizeipräsidenten mit der dringenden Bitte um sofortige Aufklärung. Es geht um die tödlichen Schüsse auf einem Bochumer Friedhof am Gründonnerstag.

## Tödliches Treffen

An diesem Tag informierten Zeugen die Polizei, dass sich ein bewaffneter Mann in Begleitung

einer Frau auf dem Friedhof an der Kirchhapener Straße aufhalte. 2 Beamte erschienen vor Ort. Was dann geschah, ist auch nach 2 Monaten noch schleierhaft. Fakt ist: Es fielen Schüsse aus einer Polizeiwaffe. 2 Tage später erlag der 77-Jährige seinen Verletzungen. Die Polizei Essen meldete kurz und knapp, dass es zu einer Bedrohungshandlung gegen die Beamten gekommen sei.

Es stellte sich heraus, dass der Rentner Weidmann war. Zum Tatzeitpunkt war er mit einer Langwaffe unterwegs. Medienberichten zufolge soll er auf Kaninchen gejagt haben. Dazu sei er berechtigt.

Dann kochte die Gerüchteküche: Ein Zeuge will gesehen haben, dass der Jäger bei den tödlichen Schüssen gekniet habe. Doch das wurde behördlich dementiert. Rechtsmedizinische Gutachten

hätten einen frontalen Schusskanal ergeben.

## 2 Schüsse

Nachgehakt bei der Staatsanwaltschaft. Deren Sprecher Dr. Christian Kuhnert über den aktuellen Stand: „Es sind viele Spuren gesichert worden, die aktuell von Experten ausgewertet werden. Eine extra hierfür eingesetzte Mordkommission bearbeitet den Fall.“

Und zum Tathergang: „Die Beamten haben den Mann aufgefordert, die Waffe niederzulegen. Dann fielen 2 Schüsse durch die Polizisten. Einer verfehlte sein Ziel, ein weiterer ging Richtung Schulter. Der war tödlich“, so der Oberstaatsanwalt. Gegen die Beamten wird wegen Todschlags ermittelt. Sie haben ihre Verteidiger eingeschaltet.

## Namenloser Jäger

„Das ist alles sehr kurios“, sagt Werner Schäfer gegenüber der DJZ. „Bis heute wissen wir zum Beispiel nicht einmal, wer der erschossene Jäger eigentlich ist.“ Er vermutet, dass der Rentner kein Mitglied der Bochumer Jägerschaft war. Umso mehr wundert es ihn, dass der erschossene Grünrock offensichtlich einen Begehungsschein für den Friedhofsbereich hatte. „Der wird von der Unteren Jagdbehörde eigentlich nur an revierlose Jäger der Kreisjägerschaft ausgegeben!“

Peter Elke ist Pressesprecher der Polizei Essen, die auf diesen Fall angesetzt ist. Er kann aus ermittlungstaktischen Gründen nicht viel sagen, wirft aber in den Ring, dass es Fälle gäbe, wo ein Jäger nicht als solcher erkannt werden könne... Die DJZ bleibt dran. 